

Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 17. Februar 2020

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde

der Stadt Reutlingen

gegen

die Ablehnung des Antrags der Beschwerdeführerin vom 24. Juli 2015, sie gemäß § 3 Abs. 1 GemO zum Stadtkreis zu erklären, durch die Entschließung des Landtags von Baden-Württemberg vom 20. Dezember 2018

- 1 VB 11/19 -

Maßgebliche Normen: Art. 67 Abs. 1, Art. 70 Abs. 1 Satz 2, Art. 71 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1, Art. 74 und Art. 76 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV), § 55 Abs. 1 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof (VerfGHG), § 3 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), Art. 19 Abs. 4 Satz 1 und Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG), § 90 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BVerfGG)

Schlagwörter: erfolglose Verfassungsbeschwerde einer Gemeinde gegen die Ablehnung ihres Antrags, sie zum Stadtkreis zu erklären, Beschwerdefähigkeit; Gegenstand eines Verfahrens nach Art. 76 LV

Leitsatz:

Eine Gemeinde kann mit einer Verfassungsbeschwerde nach § 55 Abs. 1 VerfGHG nicht die Verletzung von Rechten nach Art. 71 ff. LV geltend machen.